



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres  
Statistisches Landesamt  
St 522/1



Steckelhörn 12 - 20457 Hamburg  
Telefon (0 40) 4 28 31-17 63 /14 80 - Telefax (0 40) 427964592

## Erhebungsbogen für Baugenehmigung / Bauanzeige

### Zweck der Erhebung

Die Bautätigkeitsstatistik (Hochbaustatistik) umfasst die genehmigten und fertiggestellten Bauvorhaben, den Baufortschritt am Jahresende und die **Abgänge von Gebäuden und Gebäudeteilen**. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor.

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Bauvorhaben erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Einzubeziehen sind auch nicht genehmigungspflichtige, aber zustimmungsbedürftige Bauten des Bundes und der Länder. Zur Durchführung der Statistik ist es notwendig, dass für jedes **neue** Gebäude und für jeden Gebäudeteil ein gesonderter Erhebungsvordruck ausgefüllt werden muss. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so ist – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z.B. Reihenhäuser) – **für jedes Gebäude ein Erhebungsvordruck** auszufüllen.

### Rechtsgrundlage

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 869), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 462, 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1300). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Absatz 1 des HBauStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 des HBauStatG in Verbindung mit §§ 15 und 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind zur Auskunft verpflichtet die Bauherren, die mit dem Bauvorhaben Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 7 des HBauStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit Statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen und Institutionen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale

Nummer der Baugenehmigung, Name und Anschrift des Eigentümers und Lage des Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Nach Auswertung der Fertigstellungsmeldung werden die Erhebungspapiere vernichtet. Die verwendeten Identifikationsnummern sind für die maschinelle Aufbereitung bzw. für die Durchführung der Bauüberhangs- und Baufertigstellungserhebung erforderlich.



Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der letzten Seite!

Vom Bauherrn bzw. dem mit der Baubetreuung Beauftragten auszufüllen

Vom Bauamt auszufüllen

### 5. Art der Bautätigkeit

#### Errichtung eines neuen Gebäudes

in konventioneller Bauart

1

im Fertigteilbau

2

#### Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude

(Umbau und Erweiterung, z.B. Dachgeschossausbau)

3 35

### 6. Angaben zur Bautätigkeit

#### Bei Baumaßnahmen am bestehenden Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?

ja  1

nein  2 36

Wenn ja, bitte frühere Nutzung angeben

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

ja  1

nein  2 37

#### Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

in welchem Jahr wurde das Gebäude (oder Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. ä.?

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

ja  1

nein  2 38

### 7. Größe des Zugangs

#### Bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Werte ohne Kommastellen

Rauminhalt - Brutto (DIN 277)  01  m<sup>3</sup>

Zahl der Vollgeschosse (nach § 2 Abs. 4 HBauO)  02  Anzahl

#### Bei allen Baumaßnahmen

**Nutzfläche** (DIN 277, o. Wohnfläche)  03  m<sup>2</sup>  06  m<sup>2</sup>

**Wohnfläche** (§ 42 II.BV) der Wohnungen  04  m<sup>2</sup>  07  m<sup>2</sup>

der sonstigen Wohneinheiten  05  m<sup>2</sup>  08  m<sup>2</sup>

#### Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit

Anzahl neuer Zustand alter Zustand

1 Raum  09  19

2 Räumen  10  20

3 Räumen  11  21

4 Räumen  12  22

5 Räumen  13  23

6 Räumen  14  24

7 oder mehr Räumen  15  25

Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen  16  26

Sonstige Wohneinheiten  17  27

Räume in sonstigen Wohneinheiten  18  28

### 8. Veranschlagte Kosten des Bauwerkes bzw. der Baumaßnahme (DIN 276)

(einschließlich Umsatzsteuer)

Bitte geben Sie die in dieser Meldung verwendete Währung an

EUR

Angaben in vollen 1000

29

30

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Bauherr  
bzw. der mit der Baubetreuung  
Beauftragte

Stempel, Telefon, Unterschrift, Datum

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Bauamt

Stempel, Telefon, Unterschrift, Datum

## **Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens**

### **Errichtung neuer Gebäude**

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

### **Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden**

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nicht nur der Zustand des Gebäudes (hinsichtlich der Raumzahl sowie der Wohn- und Nutzflächen) **nach** Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand **vor** Durchführung der Baumaßnahmen (alter Zustand) erfasst.

### **Veranschlagte Kosten des Bauwerks**

Zu den veranschlagten Kosten des Bauwerks rechnen neben den Rohbaukosten einschließlich Erdarbeiten auch die Kosten der Installation sowie sämtliche Ausbauarbeiten. Die Mehrwertsteuer ist den Kosten hinzuzurechnen. Kosten für den Grunderwerb sowie für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen.

### **Nutzungsänderung**

Eine Änderung der Nutzung liegt vor, wenn sich der Schwerpunkt der Nutzung des Gebäudes (vom Wohn- zum Nichtwohnbau oder umgekehrt) ändert. Die Nutzungsänderung braucht dabei nicht mit baulichen Veränderungen verbunden sein. Veränderungen der Nutzung innerhalb des Nichtwohnbaus oder innerhalb des Wohnbaus bleiben unberücksichtigt. Bei Nutzungsänderung eines ganzen Gebäudes ist ein Abgangsbogen auszufüllen.

### **Voraussichtliche Baufertigstellung**

Falls Sie den **Fertigstellungstermin schon jetzt abschätzen können**, teilen Sie uns diesen bitte mit, indem Sie das dafür vorgesehene Feld (oben links) „Voraussichtliche Baufertigstellung“ ausfüllen. Sie können aber auch nach Fertigstellung Ihres Bauvorhabens das Statistische Landesamt entweder schriftlich, per Telefax (42 79 64 – 5 92) oder auch telefonisch (4 28 31 – 17 63 / 14 80) benachrichtigen. Ebenso bitten wir Sie um Nachricht, sollten Sie das Grundstück vor Baufertigstellung verkaufen.